

Mistrade-Regelungen für UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank onemarkets)

Paragraf 1

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Anfechtungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“). Danach können die Parteien ein Geschäft nachfolgender Bestimmungen aufheben, wenn eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt und (a) die Preisdifferenz für im Rahmen eines Vertrags gehandelte Produkte auf beziehungsweise über der nachstehend definierten Mistrade-Schwelle liegt und (b) ein Anfechtungsgrund vorliegt.

Paragraf 2

Die Anfechtung kann von einer Partei gegenüber der anderen Partei durch telefonische Ankündigung innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss des Vertrags erklärt werden.

Dabei gilt:

- „Preisdifferenz“ ist das gehandelte Volumen multipliziert mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gehandelten Preis und dem Marktgerechten Preis.
- „Marktgerechter Preis“ ist der Durchschnittspreis der letzten drei zustande gekommenen Vertragsabschlüsse im betroffenen Bankwertpapier, die der in Rede stehenden Transaktion unmittelbar vorausgegangen sind. Sofern nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis ermittelt werden kann oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die anfechtungsberechtigte Partei den Marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
- Ein „Anfechtungsgrund“ liegt vor, wenn der vereinbarte Preis des Vertrages aufgrund
 - eines Fehlers im technischen System, oder
 - eines Fehlers bei der Eingabe eines Quotes oder einer Quote-Indikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises,

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages Marktgerechten Preis abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung.

- „Mistrade-Schwelle“ bedeutet
 - in Bezug auf in Stücken notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 10 Prozent oder mehr als 2,50 Euro ausgehend vom Marktgerechten Preis;
 - in Bezug auf in Prozentzahlen notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 3 Prozent ausgehend vom Marktgerechten Preis; oder
 - eine Preisdifferenz von mindestens 10.000,00 Euro.

Kein Mistrade liegt vor bei einer Preisdifferenz von unter 500,00 Euro.

Paragraf 3

Beträgt die Preisdifferenz 20.000,00 Euro oder mehr, so verlängert sich die Anfechtungsfrist auf 4 Stunden nach Abschluss des Vertrags und die Mistrade-Schwellen von 10 Prozent und 2,50 Euro beziehungsweise 3 Prozent reduzieren sich auf 5 Prozent und 1,25 Euro beziehungsweise 1,50 Prozent.

Paragraf 4

Das Erreichen der in Paragraf 3 genannten Summe von 20.000,00 Euro beziehungsweise der Mindest-Preisdifferenz von 500,00 Euro ist für die Verlängerung der Frist beziehungsweise Halbierung der Schwellen nicht maßgeblich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch den Abschluss mehrerer Verträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert

referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Verträge, das Volumen des jeweiligen Vertrages oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Angebotes zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Preisdifferenz von 20.000,00 Euro beziehungsweise 500,00 Euro werden die einzelnen Verträge akkumuliert. Die von der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird der anfechtenden Partei auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die den Nachweis der Ausnutzung dienen können, soweit dies durch Gesetz nicht ausgeschlossen ist. Die Nachweispflicht obliegt der anfechtenden Partei.

Paragraf 5

Kann die Anfechtung aufgrund einer erwiesenen Störung in der technischen Infrastruktur beziehungsweise auf Grund von höherer Gewalt nicht innerhalb der Frist erfolgen, so muss die Anfechtung unverzüglich nach Behebung erfolgen

Paragraf 6

Bei der Berechnung der Anfechtungsfristen sind die für das jeweilige Produkt geltenden Handelszeiten anzuwenden.

Paragraf 7

Unverzüglich nach erfolgter mündlicher Anfechtung, in der Regel innerhalb von 60 Minuten nach der Anfechtung, muss die anfechtende Partei der begünstigten Partei entweder schriftlich oder elektronisch eine Mistrade-Meldung senden, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Verträge mit dem jeweils gehandelten Volumen bzw. Mengen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des Marktgerechten Preises und den Anfechtungsgrund.

Paragraf 8

Die Parteien vereinbaren, dass die Aufhebung des Vertrages mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien erfolgt, beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich oder nicht sinnvoll ist, durch die Buchung eines hinsichtlich Volumina und Preis dem Mistrade entsprechenden Gegengeschäfts. Die eigenen Verwaltungs- beziehungsweise Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von den Parteien jeweils selbst getragen.

Paragraf 9

Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlauts der Mistrade Regelung (auch unter der Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

Paragraf 9

Die Paragraphen 122, 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind analog anzuwenden.

